

Baumwollweberei der Gebrüder Rosenthal A.G.

in

Mühleholz

Letzte Inspektion am 17. Juli 1908

Beschäftigte Arbeiter

männliche über 16 Jahre	58
weibliche von 14-16 Jahren	9
weibliche über 16 Jahre	108
<u>Summe</u>	<u>175</u>

Zahl der Unfälle welche vorgefallen sind 0.

Arbeitszeit 11 Stunden

Im Interesse des Arbeiters

festgesetzte vorgeschriebene

Arbeitsbedingungen

Vorkehrungen

- Die Kräftenspanner der Webstühle sind zum Öffnen eingerichtet.
- Die Ventilation des Saugmaschinenraumes ist zu verbessern, zu dem Ende können an der unteren Wand ein Fenster in den Saugstern eingebaut werden.
- Die Türen des Saugraumes sind der Arbeitsumgebung zu öffnen.
- Der Sauger ist der Saugmaschine besser zu unterziehen.
- Der Arbeiter ist gegen das Feinrausch zu schützen.
- Feinrausch schützende Mittel sind vorzuziehen, wie z.B. blutstillende und entzündliche Mittel vorzuziehen.

2) In der Preisfrage ist ein Druckfehler angebracht.
1. betreffend demnachstfolgend für allgemeinere Lesung.

II. Bemerkungen zur Arbeitsordnung vom 30. November 1884.

- Zu § 1. Die tägliche Arbeitszeit mit der Dauer der
Pausen soll genau festgesetzt werden.
- " § 2. Am Ende des Monats "Prüfung" sollen jedes-
mal gründliche Selbstbeurtheilungen zu haben.
- " § 6. Das Intervall zwischen dem letzten
Lernversuche und der Abgabe der Lösung
soll nicht länger als eine Woche dauern.
- " § 7. Das freie Willkür des Arbeitens soll zu
keiner, wenn nicht ungeschicklichen
die Arbeit festgesetzten Arbeitszeit soll
nicht länger als mit einem Versuchsdauer
beschränkt werden.
Die Stelle, in welcher das Arbeitsverhältnis
festsetzt (s. oben Prüfung) gelöst werden
kann, sind dem Vorstand der Gesell-
schaft entsprechend anzugeben. §§ 9, 12, 15, 17
und diesen nicht weisend werden.
- " § 8. Publikationen über die Lernzeit der
Arbeitsstunden sollen nur wenigstens ein
mehrfachem Arbeitszeit angenommen
werden.
- " § 12. Die im Gesetz zur Befriedigung

gütlichen Zustimmung entspricht nicht den
geltenden Vorschriften.

zu § 14.

Die Befreiung einer Galstunde zu Gunsten des
Angehörigen wird nicht als unzulässig angesehen.

§ 16.

Wünschige Vorkaufe, mit einiger Überweisung der
Erfolgsabrechnung für festgesetzte Arbeit, sollen der Krankenkassen-
Kasse über einen anderen zuständigen Zweck zu-
geschrieben werden.

Es fallen in der Arbeitsverordnung ferner Bestimmungen
über die Vermögensweise, über die Arbeitsort-
bestimmung, über den Weg um welche die Lohn-
zahlung erfolgt und über die Abzüge, welche
von Lohn gemacht werden können.

III. Bemerkungen zum KrankenKassenstatut.

Der im § 5 aufgeführten Vorbehalt betreffend
die Einbeziehung des Krankengeldes nur an solche
Arbeiter, welche bei der Anwesenheit vollkommener
Erkrankung sind 24 Tage bereits im Lazarett
sind, sollte zu erfüllen.

Das Krankengeld beträgt nur 50% des Verdienstes
einer Arbeitsunterstützung und ein Lohnüber-
geld werden nicht gewährt.

Die fälligen von 6 Tagen betreffend die Arbeitsunterstützung
der ersten beiden Krankentage wird nicht als
grundsätzlich angenommen.

In den Bestimmungen des § 6 sind die
Krankensatzungen nicht aufzuführen

nr. 545 ne 1909
Dag.

Sanctification unyadrifan zu lassen, falls sie
erfolgreich von der Arbeit zurückgekehrt werden.

Die in der Verordnung der Arbeitsordnung in der
§ 8 des Artikels mit demselben im Einklang zu halten.

Der Abnehmer der Pausenruhe und dessen
Nachtunterstellung ausgeschlossen werden.

Die Obliegenheiten des Vorgesetzten der Pausen
der Gesundheitsvorsorge seien festzusetzen.

Die Zusammenfassung des Besichtigungsbesuchs,
besichtigungsbesuche die Stellung der Besichtigungs
vollständig geprüft werden. (§ 10)

Ein Protest an die Regierung gegen das
Statut des Besichtigungsbesuchs seien zu stellen.

Der Regierung seien gewisse Punkte betreffend
die Auflösung der Pausenruhe zu ratifizieren (§ 11)

Die im § 11 erwähnten Gebührensatz
nach der künftigen Gesetzgebung, so falls
die Zustimmung über den Besichtigungs
inzwischen sein.

Sinniger